Veröffentlicht am: 15.11.2021
in Kraft ab: 16.11.2021

Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V in der Fassung vom 13.07.2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019), der §§ 1, 2, 4 bis 6 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. 04.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021) sowie § 14 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V in der Fassung vom 03.07.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2021) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung vom 28.10.2021 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die Leistungen des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen in Anspruch nimmt.
(2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung der Friedhofsverwaltung beantragt oder sonst veranlasst hat.
(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühren entstehen, mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
(2) Die Verwaltungsgebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
(3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Gebührentarif

(1) Grabnutzungsgebühren
Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand sowie zusätzlichem Unterhaltungsaufwand für die jeweilige Grabstätte bemessen. Sie gelten für die Dauer der Ruhezeiten pro Grabstätte.
Die Ruhezeiten betragen für:

- Särge von Verstorbenen über 6 Jahre	25 Jahre
- Särge von Verstorbenen bis 6 Jahre	20 Jahre
- Urnen	20 Jahre
- Stillgeborene Kinder	4 Jahre

Die Gebühren der pflegefreien Grabarten setzen sich zusammen aus Grabnutzungsgebühren und den Kosten für Pflegeleistungen (Herstellungs- und Unterhaltungsaufwand der Grabanlagen für die Dauer der gesamten Ruhezeiten). Alle Beträge in dieser Satzung sind Nettoangaben. Für Grabpflegeleistungen und zusätzliche Leistungen gem. § 4 Abs. 6 ist ab dem 01.01.2023 Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz zu erheben.

1. Reihengrabstätten

Die Vergabe der Grabplätze erfolgt der Reihe nach. Es sind keine Verlängerungen möglich.

1.1 Erdreihengrabstätte für 1 Sarg	675,00 €
1.2 Urnenreihengrabstätte für 1 Urne	425,00 €

Reihengräber inkl. Grabpflege (umsatzsteuerpflichtig ab 01.01.2023)

1.3 Erdgrabstelle für 1 Sarg in anonymer Grabgemeinschaft inkl. Pflege (Grabnutzungsgebühr 710,00 € zzgl. Grabpflegekosten 1.025,00 €)	1.735,00 €
1.4 Urnengrabstelle für 1 Urne in anonymer Grabgemeinschaft inkl. Pflege (Grabnutzungsgebühr 310,00 € zzgl. Grabpflegekosten 780,00 €)	1.090,00 €
1.5 Urnengrabstelle für 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Namensnennung inkl. Pflege, Anlage für mind. 12 Urnen (Grabnutzungsgebühr 290,00 € zzgl. Grabpflegekosten 2.265,00 €)	2.555,00 €
1.6 Urnengrabstelle für 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Namensnennung inkl. Pflege, Anlage für mind. 26 Urnen (Grabnutzungsgebühr 290,00 € zzgl. Grabpflegekosten 1.750,00 €)	2.040,00 €
1.7 Grabstelle für 1 Sarg oder 1 Urne in Grabgemeinschaft für stillgeborene Kinder inkl. Pflege (Grabnutzungsgebühr 62,00 € zzgl. Grabpflegekosten 16,00 €)	78,00 €

2. Wahlgrabstätten

Auf Wahlgrabstätten sind grundsätzlich mehrere Bestattungen zulässig. Verlängerungen des Nutzungsrechtes sind möglich. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Grablage. Verlängerungen oder Reservierungen werden taggenau angerechnet.

2.1 Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg und 2 Urnen	855,00 €
2.1.a) jährlich	34,20 €
2.2 Erdwahlgrabstätte für 2 Särge und 4 Urnen	1.365,00 €
2.2.a) jährlich	54,60 €
2.3 Erdwahlgrabstätte für 4 Särge und 8 Urnen	2.050,00 €
2.3.a) jährlich	82,00 €
2.4 Erdwahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre für 1 Sarg	200,00 €
2.4.a) jährlich	10,00 €
2.5 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	490,00 €
2.5.a) jährlich	24,50 €
2.6 Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	725,00 €
2.6.a) jährlich	36,25 €

Wahlgräber inkl. Grabpflege (umsatzsteuerpflichtig ab 01.01.2023)

2.7 Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg und 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte inkl. Pflege (Grabnutzungsgebühr 910,00 € zzgl. Grabpflegekosten 3.400,00 €)	4.310,00 €
2.7.a) jährlich	172,40 €
2.8 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte inkl. Pflege (Grabnutzungsgebühr 810,00 € zzgl. Grabpflegekosten 1.955,00 €)	2.765,00 €
2.8.a) jährlich	138,25 €
2.9 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft am Baum inkl. Pflege (Grabnutzungsgebühr 810,00 € zzgl. Grabpflegekosten 1.955,00 €)	2.765,00 €

2.9.a) jährlich	138,25 €
2.10 Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen am Einzelgehölz/Baum inkl. Pflege (Grabnutzungsgebühr 920,00 € zzgl. Grabpflegekosten 2.300,00 €)	3.220,00 €
2.10.a) jährlich	161,00 €

(2) Gebühren für Aufbewahrung, Benutzung der Räumlichkeiten und Trauerfeiern am Grab/ Beerdigungen

1. Leichenkammer Die Gebühr beinhaltet: - die Annahme und Aufbewahrung eines Sarges (max. 10 Std.) einer Urne (max. 10 Tage) bis zur Beerdigung	35,00 €
2. Große Feierhalle	
2.1 zur Durchführung einer Trauerfeier (30 Min.) Die Gebühr beinhaltet: - die Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme - die Benutzung des Warteraumes - die Benutzung der großen Feierhalle inkl. Ausstattung - den Kranztransport zur Grabstätte - den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung Inanspruchnahme der Feierhalle insgesamt: 90 Min.	280,00 €
2.2 je weitere 30 Minuten	93,50 €
2.3 für öffentliche Veranstaltungen im Rahmen des Widmungszweckes, die die Würde des Raumes und des Friedhofs unangetastet lassen (75 Min.)	105,00 €
2.4 je weitere 30 Minuten	52,50 €
3. Abschiedsraum	
3.1 zur Durchführung einer Trauerfeier / Abschiednahme für max. 12 Personen (30 Min.) Die Gebühr beinhaltet: - die Benutzung des Abschiedsraumes inkl. Ausstattung - die Benutzung des Warteraumes - den Kranztransport zur Grabstätte - den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung	175,50 €
3.2 je weitere 30 Minuten	58,50 €
4. Kleine Kapelle auf dem Westfriedhof	
4.1 zur Durchführung einer Trauerfeier an einer Urne für max. 10 Personen (30 Min.) Die Gebühr beinhaltet: - die Benutzung der Kapelle inkl. Ausstattung - den Kranztransport zur Grabstätte - den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung	140,50 €
4.2 je weitere 30 Minuten	47,00 €

5. Durchführung einer Trauerfeier am Grab bzw. einer Beerdigung – ohne Nutzung der Räumlichkeiten (45 Min.)	80,00 €
5.1 je weitere 30 Minuten	40,00 €

(3) Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Grabherstellung beinhaltet:
- die Bereitstellung von Grabverbaumaterial, Laufrosten und Grabmatten
- das Ausheben sowie anschließende Verfüllen des Grabes
- das Aufstellen des Streubehälters

1. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen über 6 Jahre, Mo.-Fr.	
1.1 maschinell	620,00 €
1.2 manuell	860,00 €
2. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen bis 6 Jahre, Mo.-Fr.	255,00 €
3. Grabherstellung für eine Urne	80,00 €

(4) Gebühren für Trägerleistungen und Kranztransporte

1. Annahme und Transport von einem Sarg pro Träger	39,00 €
2. Trägerleistung für anonyme Erdbestattung mit 4 Trägern	156,00 €
3. Trägerleistung für eine Urne pro Träger	45,00 €
4. Kranztransport zur Grabstätte ohne Nutzung der Friedhofsräumlichkeiten	40,00 €

(5) Gebühren für Ausbettungen

1. Ausbettung eines Sarges 1.400,00 €

Die Gebühr beinhaltet:
- Einbeziehung des Gesundheitsamtes
- spezielle Schutzmaßnahmen für das Personal
- Öffnen und Schließen des Grabes per Handarbeit sowie das Heben und Sichern des Sarges bzw. der Überreste in einem alternativen Behältnis
- Überführung zu einem anderen Grabplatz auf dem Friedhof

Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren und Pflegekosten werden nicht erlassen/erstattet.

2. Ausbettung einer Urne 485,00 €

Die Gebühr beinhaltet:
- Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Heben der Urne
- die Überführung zum anderen Grabplatz auf dem Friedhof

Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren und Pflegekosten werden nicht erlassen/erstattet.

(6) Gebühren für zusätzliche Leistungen (umsatzsteuerpflichtig ab 01.01.2023)

1. Stundensatz Verwaltungspersonal	47,50 €
2. Einsatz von friedhofsgärtnerischem Personal, pro Person je angefangene Stunde	41,00 €
3. Einsatz eines Fahrzeuges je angefangene Stunde	28,00 €
4. Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten je angefangene Stunde	17,00 €
5. Mindestpflege von Grabstätten nach vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeiten pro Jahr:	
5.1 Erdgrabstätten pro m²	15,20 €
5.2 Urnengrabstätten pro m²	73,50 €

(7) Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden nach dem, mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen für:

1. Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte je	16,00 €
2. Beschaffung von Unterlagen und Dokumenten von anderen Behörden und Institutionen je	20,00 €
3. Leistungen für Bestattungsprozess (Terminabstimmungen, Erstellung von Urnen-anforderungen, Absprachen mit Bestattungsinstituten, Versenden von Unterlagen)	35,00 €
4. Genehmigung eines Antrages zur Grabmalaufstellung	
4.1 für ein stehendes Grabmal je	33,00 €
4.2 für ein liegendes Grabmal je	22,00 €
5. Genehmigung eines Antrag zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges je	71,00 €
6. Erteilung von Fahrgenehmigungen für die Dauer von einem Jahr je	58,00 €

Fahrgenehmigungen werden auf Antrag nur nutzungsberechtigten Personen erteilt, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "aG" vorweisen können.

7. Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten	
7.1 pro Kalenderjahr:	90,00 €
7.2 Einzelfallbezogen:	33,00 €
8. Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene 1/2 Stunde	25,00 €

9. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung (Nummern 4, 5, 6 und 7) abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 – 75 % der Gebühr zu entrichten, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre.

10. Für die Zurückweisung von Widersprüchen beträgt die Gebühr höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 17.09.2018 außer Kraft.

Wismar, den 29.10.2021 Dienstsiegel

gez.
Thomas Beyer
Bürgermeister

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der in der Präambel genannten Fassung wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.